

ZH_OBERGERICHT SB110552 vom 10. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110552

FR: ZH_OBERGERICHT SB110552 du 10 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110552 del 10 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Juli 2011 sprach das Einzelgericht in Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil den Beschuldigten des mehrfachen Diebstahls, des versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig. Zudem widerrief es die mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 24. Februar 2011 verfügte bedingte Entlassung und ordnete die Rückversetzung in den Vollzug der Reststrafe von 236 Tagen Freiheitsstrafe an. Unter Einbezug dieses Strafrestes bestrafte es den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 25. November 2010. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben. Die Privatkläger wurden mit ihren Schadenersatzforderungen auf den Zivilweg verwiesen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch zufolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit sofort definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden ebenfalls abgeschrieben (Urk. 36 S. 9 f.).

E. 2

Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 22. Juli 2011 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 30, vgl. Urk. 29; Art. 399 Abs. 1 StPO). Mit Eingabe vom 18. August 2011 hat die Verteidigung sodann innert Frist die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 37, vgl. Urk. 34; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Berufung des Beschuldigten beschränkt sich auf die Anordnung einer stationären Massnahme. Alle anderen Teile des Urteils wurden nicht angefochten (Urk. 37

- 5 - S. 2). Die Berufungserklärung wurde den Privatkägern sowie der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 6. September 2011 zugestellt, wobei ihnen Frist angesetzt wurde, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Es wurde keine Anschlussberufung erhoben. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich in ihrem Schreiben vom 16. September 2011 mit dem Berufungsantrag des Beschuldigten, es sei eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 und 60 StGB anzuordnen, einverstanden (Urk. 42). Mit Präsidialverfügung des Obergerichts vom 28. Oktober 2011 wurde im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsbegründung einzureichen (Urk. 46). Letztere ging am 4. November 2011 innert Frist beim Gericht ein (Urk. 50, vgl. Urk. 47). Die Staatsanwaltschaft reichte mit Eingabe vom 15. November 2011 ihre Berufungsantwort ein, worin sie darauf verwies, dass sie bereits mit Eingabe vom 16. September 2011 ihr Einverständnis mit der Anordnung einer stationären Massnahme erklärt habe (Urk. 56). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 55).

E. 3

Die Berufung hat nur im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Das vorinstanzliche Urteil blieb hinsichtlich des Schuldpunkts (Ziff. 1), der Rückversetzung (Ziff. 2), der Strafzumessung (Ziff. 3), der Schaden- ersatzansprüche (Ziff. 5) und des Kostendispositivs (Ziff. 6 und 7) unangefochten. Es ist daher vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz insoweit rechts- kräftig geworden ist. Der unbedingte Vollzug der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheits- strafe (Ziff. 4) wurde ebenso wenig angefochten. Die Verteidigung beantragt aller- dings, es sei die (unbedingt ausgesprochene) Freiheitsstrafe zugunsten der stati- onären Massnahme aufzuschieben (Urk. 50 S. 2). Vor diesem Hintergrund wäre es missverständlich, Ziffer 4 des vorinstanzlichen Dispositives für rechtskräftig zu erklären, wonach "der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht aufgeschoben wird". Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bildet somit die Frage, ob eine stationären Massnahme anzuordnen und ob diesfalls die von der Vo- rinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe aufzuschieben ist.

- 6 -

E. 4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorliegend sowohl die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB als auch einer solchen nach Art. 60 StGB erfüllt sind. Bei den vom Ange- klagten begangenen Anlasstaten handelt es sich um Verbrechen (Diebstahl) und Vergehen (Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch). Des Weiteren lässt sich den überzeugenden Ausführungen der beiden Gutachter entnehmen, dass der Beschuldigte behandlungsbedürftig ist, wurden bei ihm doch zwei schwere psy- chische Störungen und eine Abhängigkeit von Suchtstoffen diagnostiziert, welche mit den von ihm begangenen Delikten in Zusammenhang stehen. Die Behand-

- 9 - lungsfähigkeit wurde ebenfalls nicht grundsätzlich in Frage gestellt. An der Be- handlungsbereitschaft des Beschuldigten, welcher insbesondere bei der Suchtbe- handlung nach Art. 60 Abs. 2 StGB besonders Rechnung zu tragen ist, hat es in der Vergangenheit jedoch gefehlt. Insbesondere hat der Beschuldigte seit Aufhe- bung der mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 2. April 2009 angeordneten stationären Massnahme die erneute Anordnung einer stationären Massnahme abgelehnt (vgl. Urk. 50 S. 3 f., Urk. 26 S. 5 f., Urk. 27), weshalb die Vorinstanz mangels diesbezüglicher Kooperation des Beschuldigten von der Anordnung ei- ner solchen absah (Urk. 36 S. 8). Inzwischen hat der Beschuldigte seine Meinung geändert und sich von sich aus um einen Therapieplatz im Rehabilitationszentrum C._____ bemüht (Urk. 36a S. 1). In der Folge wurde die Motivation des Beschul- digten, sich einer Massnahme zu unterziehen, anlässlich eines Bewerbungsges- präches mit einem Vertreter des Rehabilitationszentrums C._____ überprüft. Da sich der Beschuldigte auch nach Besprechung der Rahmenbedingungen einer stationären Drogentherapie im C._____ motiviert zeigte, erklärte sich das C._____ bereit, den Beschuldigten aufzunehmen (Urk. 36a S. 2 f.). Wie bereits erwähnt, wurde dem Beschuldigten hernach der vorzeitige Massnahmeantritt be- willigt und wurde er ins C._____ eingewiesen (Urk. 45 und Urk. 54).

E. 5

Gestützt auf die beiden Gutachten sowie aufgrund der übereinstimmen- den Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung (Urk. 50 S. 2 und Urk. 56 in Verbindung mit Urk.

42) ist heute somit eine stationäre Massnahme anzuordnen. Da der Beschuldigte von sich aus Anstrengungen unternommen hat, eine Drogentherapie zu absolvieren und diese auch schon begonnen hat, ist vorliegend - entgegen den Empfehlungen des Gutachters D. _____ - eine Massnahme nach Art. 60 StGB anzuordnen. Von der gleichzeitigen Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB ist - obwohl rechtlich möglich (vgl. Art. 56a Abs. 2 StGB) - abzusehen, weil dies mit Blick auf die unterschiedlichen Modalitäten der Beendigung der Massnahme zu Unklarheiten führen kann (Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. A., Basel 2007, N 57 zu Art. 60 StGB). Darüber hinaus hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Fall einer Konkurrenz die Suchtbehandlung als Sonderfall Art. 59 StGB vorgehe (BGE 102 IV 234).

- 10 - Der Vollzug der von der Vorinstanz ausgefallten Freiheitsstrafe ist zu Gunsten der stationären Massnahme aufzuschieben (Art. 57 Abs. 2 StGB).

E. 6

Aufgrund der Gutheissung der Berufung erübrigt es sich, als Ersatz von Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils festzuhalten, dass die Vorinstanz eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt hat, ergibt sich doch bereits aus der Anordnung einer Massnahme, dass die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug nicht gegeben sind (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB).

E. 7

Schliesslich ist anzumerken, dass über die Anrechnung des vom Beschuldigten im vorliegenden Verfahren erstandenen vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzuges an die Freiheitsstrafe erst nach Beendigung der Massnahme zu befinden ist (Basler Kommentar, a.a.O., N 10 zu Art. 57 StGB, vgl. auch Art. 62b Abs. 3 StGB und Art. 62c Abs. 2 StGB).
IV. Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Eine Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten wäre gemäss Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO möglich, da die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden. Um die Resozialisierung des Beschuldigten nicht zu erschweren, und da die Kosten wohl sowieso uneinbringlich wären, ist aber darauf zu verzichten. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren fällt deshalb ausser Ansatz.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.